

## Förderfähige Maßnahmen (De-minimis 2013)

Zuwendungen werden im Rahmen des bewilligten Budgets (Zuwendungsbetrag) bis auf Weiteres ausschließlich zur Durchführung von Fördermaßnahmen aus dem nachfolgenden Maßnahmenkatalog gewährt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen zum Maßnahmeinhalt und zur Förderfähigkeit
<b>Fahrzeugbezogene Maßnahmen (Förderhöchstbetrag 2.500 Euro je Einzelmaßnahme):</b>		
1	Anschaffung von Fahrerassistenzsystemen	<p>Förderfähig ist die Anschaffung von Navigationssystemen (inkl. Beschaffung / Update von Kartenmaterial), ESP, Spurassistent, Bremsassistent, Abstandsregler, Kamerasystemen zum Rückwärtigen rangieren / Frontkameras. Die Anschaffung / Ersatzbeschaffung von Fahrzeugausrüstungen wird nur gefördert, sofern es sich um überobligatorische (nicht gesetzlich vorgeschriebene) Ausrüstungen handelt.</p> <p>Förderfähig ist ausschließlich die Anschaffung (Erwerb des Eigentums), nicht Miete oder Leasing von Fahrerassistenzsystemen.</p> <p>Mobilfunkgeräte zur Sprachkommunikation sind nicht förderfähig, auch wenn diese Mehrwertdienste wie bspw. Navigation unterstützen.</p> <p>Mobile Computer (Notebook, Laptop, Netbook) sind nur förderfähig, wenn diese – sofern während der Fahrt nicht abgeschaltet – während der Fahrt ausschließlich über eine Sprachsteuerung bedient werden können, und Bildschirm und Tastatur nur im Stillstand bei ausgeschaltetem Motor aktiviert werden können.</p>
2	Ergonomische Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze	Förderfähig ist die Anschaffung von (Stand- / Dach-) Klimaanlage, Bord-Kühlschränken, ergonomischen Sitzen, Standheizungen für Fahrerhäuser, Schlafliègesystemen, fest eingebaute Freisprecheinrichtungen (nicht Mobilfunkgeräte selbst)
3	Anschaffung von zusätzlichen, überobligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug	Förderfähig ist die Anschaffung von z.B. Retardern, Rückfahrkameras, Achslastmessgeräten, Dachplanenhubvorrichtungen (RoofSafetyAirBag) u. ä.
4	Ersatzbeschaffung von Sicherheitseinrichtungen	<p>Förderfähig ist die Ersatzbeschaffung von lichttechnischen Einrichtungen (Scheinwerfer, Schlussleuchten, Rückstrahler, Rückfahrcheinwerfer, Nummernschildbeleuchtungen, Seitenmarkierungsleuchten) inklusive Leuchtmittel sowie retroreflektierende Markierungen (Warnmarkierung gem. ECE-R-48); Außenspiegelsysteme; klappbare oder versenkbare Geländer, Haltegriffe, Laufstege, Stand- und Arbeitsflächen sowie abnehmbare Absturzsicherungen für das Begehen der Arbeitsplätze auf Fahrzeugen entsprechend § 41 Abs. 2 BGV D 29; Kennzeichnungs- und Warntafeln (Gefahrgut- und Abfalltransporte); geeignete Winterausrüstung (Schneeketten, Schneeschaufeln, Equipment zum Beseitigen gefährlicher Dachlasten, Winterreifen), Erneuerung von Bremscheiben und -belägen.</p> <p>Vorratsbeschaffung ist nicht förderfähig.</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen zum Maßnahmeinhalt und zur Förderfähigkeit
<b>Fahrzeugbezogene Maßnahmen (Förderhöchstbetrag 2.500 Euro je Einzelmaßnahme):</b>		
5	Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation von Einrichtungen zur optimalen Ladungssicherung	Förderfähig ist die Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation von Stirnwandverstärkungen oder Prallwänden zum Schutz der Führerhausinsassen, Rungen, Zahnleisten, Lademulden, Zurrwinden, Zurrgurten, Ankerschienen, Sperr- und Ladebalken, Zurrpunkten (fest oder beweglich), Befestigungsbeschlägen für Container, Ladehölzern (Keile, Bretter, Kanthölzer), rutschhemmenden Unter- und Zwischenlagen (RH-Matten), Ketten, Seilen, Spannschlössern, Seil- und Kantenschonern, Füllmittel (z.B. Aufblaspolster, Schaumstoffpolster etc.), Aufsetzbrettern, Rungenverlängerungen, Ladegestellen, Planen und Netzen
6	Fahrzeugwartung im Rahmen eines Wartungsvertrags	Es sind nur Leistungen im Rahmen eines Wartungsvertrags förderfähig, die überobligatorisch (nicht gesetzlich vorgeschrieben) sind. Wartungen als Voraussetzung für den Erhalt von Garantieansprüchen sind förderfähig, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben.  Nicht förderfähig sind Fahrzeugreparaturen, sowie Vorführungs- und Prüfungskosten für Hauptuntersuchung, Abgasuntersuchung sowie sonstige gesetzlich vorgeschriebene Überprüfungen. Nicht förderfähig sind weiterhin Wartungsarbeiten, die im eigenen Betrieb durch eigenes Personal vorgenommen werden.  Wartungsverträge, die nicht förderfähige Vertragsinhalte enthalten (wie z.B. die Vorführungs- und Prüfungskosten für vorgeschriebene techn. Fahrzeugüberwachungen, Fahrzeugreparaturen u.a.) sind nur förderfähig, wenn die Kosten für die förderfähigen und nicht förderfähigen Bestandteile des Vertrages einzeln ausgewiesen sind.
7	Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation von Kühltrennwänden	
8	Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation / Einrichtung / Anwenderschulung von Windleitkörpern	
9	Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation von Partikelminderungssystemen	Förderfähig ist die Anschaffung / Nachrüstung von Dieselpartikelfiltern mit unmittelbarem Fahrzeugbezug.  Nicht förderfähig ist die Nachrüstung von Partikelminderungssystemen bei stationären Kältemaschinen, Kühlaggregaten von Containern sowie der Einbau sog. Motoroptimierungssysteme und Effizienzsteigerungssysteme für Motoren und die Nachrüstung von EEV-Lösungen für Euro-5-Fahrzeuge.
10	Betriebsmittel für Abgasreinigungssysteme	Förderfähig sind nur Betriebsmittel (z.B. AdBlue), nicht die Umrüstung des Motors für die Verbrennung von Biodiesel oder Rapsöl
11	lärm- / geräuscharme Reifen, Rollwiderstandsoptimierte Reifen	Förderfähig sind Reifen, die hinsichtlich Geräuscentwicklung und Rollwiderstand optimiert sind, und die Grenzwerte der geltenden EU-Richtlinie (RiLi 2001/43/EG) erfüllen.
12	Umweltgerechte Fahrzeugreinigung (Außenreinigung), umweltgerechtes Recycling	Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (Waschanlage, ordnungsgemäßer Waschplatz) ist auch die Fahrzeugwäsche im eigenen Betrieb förderfähig. Bei Nutzung der eigenen Waschanlage sind die Selbstkosten ohne die Kosten für den Personaleinsatz förderfähig. Nicht förderfähig ist der Bau einer Waschanlage oder die Anlage eines Waschplatzes.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen zum Maßnahmeinhalt und zur Förderfähigkeit
<b>Fahrzeugbezogene Maßnahmen (Förderhöchstbetrag 2.500 Euro je Einzelmaßnahme):</b>		
13	Umweltgerechte Entsorgung von Fahrzeugkomponenten und Abfällen jeglicher Art (inkl. Reifen, Öle, Schmierstoffe...)	Nur förderfähig, sofern es sich um Betriebsmittel vom Fahrzeug handelt.
14	Technische Fahrzeugüberwachung inkl. Prüfung Fahrtschreiber und Kontrollgeräte gem. § 57b der StVZO	Nur Förderfähig, sofern überobligatorisch (nicht gesetzlich vorgeschrieben). Nicht förderfähig sind Fahrzeugreparaturen, sowie Vorführungs- und Prüfungskosten für Hauptuntersuchung, Abgasuntersuchung sowie sonstige gesetzlich vorgeschriebene Überprüfungen.
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen zum Maßnahmeinhalt und zur Förderfähigkeit
<b>Personenbezogene Maßnahmen (Förderhöchstbetrag 2.500 Euro je Einzelmaßnahme):</b>		
15	Aufwendungen für Prämien an das Fahrpersonal für die Schadenfreiheit von Fahrzeug und Ladung, für wirtschaftliches Fahren, Sauberkeitsprämie	Förderfähig sind Prämien in Form von Geldleistungen sowie Sachprämien. Sowohl die Geld- als auch die Sachprämie ab 40 € sind zu besteuern. Prämienengewährungen in Form von Gutscheinen sind nicht förderfähig. Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Prämien: Es darf sich bei den Prämien nicht um feste Lohnbestandteile handeln, die ggf. gesetzlich vorgeschrieben sind bzw. arbeitsvertraglich vereinbart wurden und somit den Charakter einer verpflichtenden Zusage besitzen. Die Förderfähigkeit der Prämien muss ggf. durch die Vorlage von Lohnabrechnungen und Arbeitsverträgen nachgewiesen werden.
16	Aufwendungen für Sicherheitsausrüstung und Berufsbekleidung für Fahr- und Ladepersonal sowie der Disponenten	Förderfähig sind Aufwendungen (auch Miete / Leasing) für die Beschaffung von Arbeitsschutz- und Sicherheitsbekleidung (Schuhe, Westen, Hosen, Jacken, Handschuhe, Helme, Masken etc. sowie die persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Gefahrgutfahrer
17	arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung für Fahr- und Ladepersonal sowie Disponenten	
<b>Maßnahmen zur Effizienzsteigerung (Förderhöchstbetrag 2.500 Euro je Einzelmaßnahme):</b>		
18	Unternehmensberatung zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung	Nicht förderfähig sind Rechts- und Steuerberatungskosten
19	Prüfung nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften	Förderfähigkeit ist nur für überobligatorische (nicht gesetzlich vorgeschriebene) Prüfungen gegeben
20	Telematiksysteme	Förderfähig sind Anschaffung / Miete / Wartungskosten / Servicegebühren für Hard- und Software, sonstige Kosten für die Inanspruchnahme von Telematiklösungen. Kommunikationskosten für den Betrieb von Telematiksystemen sind förderfähig (nur Datenkommunikation)  Fahrzeugbezogene Komponenten von Telematiklösungen sind als Fahrerassistenzsystem (fahrzeugbezogene Maßnahme) förderfähig.
21	Hard- und Software von Kommunikationslösungen für die Anbindung des Lkw an der Betrieb	Mobilfunkgeräte zur Sprachkommunikation sind nicht förderfähig.  Mobile Geräte für die Warendistribution (Scanner) sind förderfähig.
22	Hard- und Software zur Darstellung, Auswertung, Verwaltung, Archivierung der Daten des digitalen Tachographen	Der Digitale Tachograf selbst ist nicht förderfähig.

<b>Maßnahmen zur Effizienzsteigerung (Förderhöchstbetrag 2.500 Euro je Einzelmaßnahme):</b>		
23	Anschaffung / Wartung / Miete / Nutzung / Anwenderschulung für die EDV-gestützte Anbindung an Kommunikationsplattformen / Informationssysteme für eine intelligente Transportlogistik	Einkauf bei einer Fracht- oder Laderaumbörse, um Leerfahrten zu vermeiden
24	Umwelt- und Sicherheitszertifizierungen sowie entsprechende Beratungen	<p>Förderfähig sind alle Zertifizierungen und begleitende Beratungen zu Umwelt- und Sicherheitsfragen, aber keine Schulungen. Diese sind grundsätzlich nur im Förderprogramm „Aus- und Weiterbildung“ förderfähig.</p> <p>Die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagement) ist dem Grunde nach förderfähig, soweit die Zertifizierung Umwelt- und Sicherheitsfragen betrifft.</p> <p>Nicht förderfähig sind zwingend notwendige Zertifizierungen, die Voraussetzung dafür sind einen bestimmten Gütertransport durchführen zu können, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Zertifizierung zum Entsorgungsbetrieb (Efb)</li> <li>- die Zertifizierung für den Futtermitteltransport (GMP)</li> <li>- die Zertifizierung für Lebensmittelhygiene (HACCP)</li> </ul>